



## **ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Ehrenberg (Rhön)**

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u.3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 05.10.2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Verdienstaussfall**

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von EURO 20,00 pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstaussfall erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale je Stunde beträgt EURO 30,00.

## § 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

## § 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstauffalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind - sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten - folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	EURO 20,00
- Ehrenamtliche Beigeordnete	EURO 20,00
- Mitglieder der Ortsbeiräte	EURO 20,00
- Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher und Schriftführer bzw. ihre Vertreter in den Arbeitskreissitzungen	EURO 20,00
- Mitglieder der Ortsbeiräte	EURO 20,00
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	EURO 20,00
- Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Vertreterinnen oder Vertreter von Bevölkerungsgruppen	EURO 20,00
- Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	EURO 20,00

Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tag ist auf das Zweifache begrenzt.

Vertritt ein(e) ehrenamtliche(r) Beigeordnete(r) die oder den Bürgermeister(in) (z.B. Besuch bei Alters- und Ehejubiläen, Vereinsjubiläen, gesellschaftlichen Anlässen, öffentlichen Veranstaltungen, zu denen Gemeindevorstand oder Bürgermeister eingeladen sind) oder ist die Hinzuziehung einer(s) weiteren Beigeordneten zu einem Termin erforderlich (z.B. Behördentermin, Notartermine) so erhält sie oder er für jeden Tag, an dem sie oder er mindestens einen Termin wahrgenommen hat, eine Aufwandsentschädigung von EURO 15,00.

Vertritt ein(e) ehrenamtliche(r) Beigeordnete(r) (insbesondere die oder der Erste Beigeordnete) die oder den Bürgermeister(in) wegen Abwesenheit (z.B. urlaubs- oder krankheitsbedingt), so erhält sie oder er für jeden Kalendertag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EURO 35,00. Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 wird in diesem Fall dann nicht zusätzlich gezahlt.

Die Mitglieder des Wahlausschusses und des Briefwahlvorstandes erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit	EURO 30,00
Die Mitglieder des Auszählungsvorstandes und der Wahlvorstände erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit	EURO 40,00
Die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher des Auszählungsvorstandes und der Wahlvorstände sowie die Schriftführerinnen und Schriftführer erhalten statt der vorgenannten Entschädigung	EURO 50,00.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	EURO 20,00
- stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung	EURO 0,00
- Ausschussvorsitzende	EURO 0,00
- Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO	EURO 0,00
- die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten	EURO 0,00
- ehrenamtliche Beigeordnete	EURO 0,00
- Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher in Ortsbezirken	
mit 1-250 Einwohner	EURO 80,00
mit 251-500 Einwohner	EURO 110,00
ab 501 Einwohner	EURO 140,00
des Ortsbezirks Wüstensachsen	EURO 110,00

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie oder er aus der Funktion scheiden.

(3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EURO 20,00. Sind Schriftführerinnen oder Schriftführer gleichzeitig Mitglied des Gremiums für welches sie die Niederschrift erstellen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung um EURO 10,00.

## **§ 4 Fraktionssitzungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.

Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Ein-Personen-Fraktionen im Sinne von § 36b Abs. 1 HGO.

Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 12 pro Jahr begrenzt.

## **§ 5 Dienstreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung der Dienstreise vorher zugestimmt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die vorherige Zustimmung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

## **§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist**

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.01.2022.

### **Ausfertigungsvermerk:**

*„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.*

*Ehrenberg (Rhön), den 06.10.2021*

*gezeichnet und gesiegelt  
Peter Kirchner  
Bürgermeister*

## Erläuterungen zur Entschädigungssatzung - April 2021 -

### Einleitungsformel

Die Einleitungsformel ist an die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung angepasst worden. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung erfolgte durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915).

#### § 1

In Abs. 1 wird klargestellt, dass Mandatsträger, die in ein Gremium entsandt worden sind, nur dann Verdienstaufschlag von der Gemeinde erhalten, sofern sie nicht von dem Gremium, in das sie entsandt wurden, Verdienstaufschlag erhalten. Eine Doppelzahlung soll damit vermieden werden.

Darüber hinaus ist ergänzt worden, dass der erforderliche Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufschlages gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand zu führen ist. Letzterer ist für die Abwicklung der Satzung verantwortlich und braucht somit entsprechende Nachweise.

#### § 3

In § 3 wird ergänzend geregelt, dass ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung für Mandatsträger, die von der Gemeinde in ein anderes Gremium entsandt wurden, nur dann besteht, sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Ergänzend wird die Möglichkeit geregelt, die Kosten für Drucker und PC als monatliche Pauschale zu erhalten. Sofern an eine Jahrespauschale gedacht wird, müsste eine eigenständige Regelung erfolgen. Eine Finanzierung für die Anschaffung von Geräten muss außerhalb des Entschädigungsantrages geregelt werden.

In Abs. 2 wird ergänzend geregelt, dass die erhöhte Aufwandsentschädigung auch die oder der Co-Vorsitzende der Integrations-Kommission erhalten kann.

#### § 5

In Abs. 2 ist nunmehr geregelt, dass ein Anspruch auf Entschädigung nur dann besteht, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung der Dienstreise vorher zugestimmt hat.

In Abs. 3 ist geregelt, dass die vorherige Zustimmung bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat nur dann versagt werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 35a Abs. 4 S. 2 HGO nicht vorliegen.

Mühlheim, 01.04.2021  
Dez. 2.1 Hg/Adr/Mai